

UBI b.937 vom 25. Mai 2023

UBI, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.937

FR: UBI b.937 du 25 mai 2023

IT: UBI b.937 del 25 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Eingaben wurden zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und sind hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis.

E. 2.1

Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung oder einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung oder Publikation Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2; Urteil 2C_788/2019 des Bundesgerichts vom 12. August 2020 E. 2.4). Die Beschwerdeführer b. 936 und b.937, welche im «Rundschau»-Beitrag zu Wort kommen, erfüllen die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde. Die Anforderungen an eine Betroffenenbeschwerde erfüllt der Beschwerdeführer b. 936 ebenfalls für die Online-Sendungsankündigung und den Online-Sendungsbeschrieb, in welchen er namentlich erwähnt wird.

E. 2.2

Zur Beschwerde ist ebenfalls legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt wird (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Der Beschwerdeführer b. 938 erfüllt diese Voraussetzungen. Der Verein Freie Landschaft Schweiz, den der Beschwerdeführer präsidiert, wäre im Übrigen aufgrund der zahlreichen Erwähnungen im Beitrag auch zur Betroffenenbeschwerde legitimiert gewesen.

E. 3

Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 RTVG festzustellen, ob die gerügten Sendungen das einschlägige nationale und internationale Recht verletzt haben. Nach einer rechtskräftig festgestellten Rechtsverletzung kann die UBI das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG durchführen (Jahresbericht der UBI 2020 Ziff. 5.5 S. 11). Nicht möglich ist dabei aber, eine formelle Rüge auszusprechen oder die Veranstalterin zu einem Korrigendum oder einer Entschuldigung zu verpflichten. Art. 86 Abs. 2 RTVG verbietet zudem Aufsichtsmassnahmen, die sich auf die Produktion und die Vorbereitung von Programmen

und anderen Publikationen beziehen.

E. 4

Abzuweisen sind die Verfahrensanhänge von Beschwerdeführer b. 936, das Rohmaterial zu den ausgestrahlten Interviewsequenzen zu sichten. Im Rahmen der programmrechtlichen Beurteilung, die sich einzig auf den ausgestrahlten Beitrag bzw. die veröffentlichten Publikationen bezieht, ist dies nicht notwendig.

E. 5

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Neben dem «Rundschau»-Beitrag, der alle drei

8/15

Eingaben betrifft, bilden auch die Online-Sendungsankündigung auf dem Medienportal von SRF und der Sendebeschrieb auf SRF Play, die zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG) gehören, Beschwerdegegenstand.

E. 5.1

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. In allen Beschwerden wird eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend gemacht.

E. 5.2

Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Publikation wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten wie dem Transparenzgebot (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, *Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen*, in: Biaggini et al. [Hrsg.], *Fachhandbuch Verwaltungsrecht*, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, *Medienrecht für die Praxis*, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Mamejan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision, Commentaire*, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, *Rundfunkrecht*, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Publikationsgefässes sowie vom Vorwissen

des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]).

E. 5.3

Wenn in Publikationen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen, Unternehmen oder Behörden erhoben werden, die ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte beinhalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Barrelet/Werly, a.a.O., S. 268ff.). Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Miliieu»]).

E. 5.4

Da sowohl dem Fernsehbeitrag als auch der Ankündigung und dem Sendungsbeschrieb Informationsgehalt zukommen, ist das Sachgerechtigkeitsgebot auf alle drei Publikationen anwendbar. Diese hatten keinen Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung. Die

aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit finden keine Anwendung (UBI-Entscheidung b. 777 vom 23. März 2018 E. 5ff. [«Rentenreform»] und b. 764 vom 3. November 2017 E. 4.3 [«Energiezukunft»]).

E. 6

Den «Rundschau»-Beitrag leitet die Moderatorin wie folgt ein: «Staumauern rauf und Sonnenkollektoren auf alle Dächer. Die Politik drückt bei den Erneuerbaren aufs Tempo. In Rekordzeit sollen gigantische Solaranlagen in den Alpen entstehen. Windturbinen hingegen stehen erst ganz vereinzelt im Land. Eigentlich wäre Windenergie ja eine tolle Sache: sauber und grenzenlos verfügbar. Wenn nur die Windräder nicht wären. Selina Berger zeigt: Alle wollen grünen Strom, aber lieber keine Windturbine in der Nachbarschaft.» Im folgenden Filmbericht wird zu Beginn der Widerstand der Thurgauer Gemeinde Amlikon-Bissegg gegen ein in Thundorf geplantes Windkraftprojekt thematisiert, insbesondere veranschaulicht mit ablehnenden Voten an einer Informationsveranstaltung. Der Beschwerdeführer b. 937 erklärt anschliessend, warum er Unterschriften gegen die Windturbinen sammelt. Diesen Widerstand unterstützt laut dem Filmbeitrag auch der Beschwerdeführer b. 936. Dessen Verband Freie Landschaft habe eine Mission, nämlich schweizweit Windkraftanlagen möglichst zu verhindern, und schüre dabei Emotionen, namentlich mit «spekulativen Visualisierungen». Veranschaulicht wird dies anhand einer Visualisierung von Freie Landschaft Schweiz mit Windparks auf der Albiskette. Der Beschwerdeführer b. 936 und der Zürcher Baudirektor Martin Neukom äussern sich dazu. Danach hält die Redaktion fest, dass Windturbinen in der Schweiz eine Seltenheit seien. In Le Peuchapatte, wo solche seit mehr als zehn Jahren stehen, störten sie jedoch laut drei befragten Personen nicht. Europaweit sei die Schweiz Schlusslicht bei der Windenergie, was der Bund ändern möchte. Einsprachen gegen geplante Windparkprojekte würden den Bau jahrzehntelang verzögern. Dies bestätigt Nationalrätin Priska Wismer aufgrund eigener Erfahrungen und erwähnt den Widerstand von Freie Landschaft Schweiz. Der Beschwerdeführer b. 936 spricht über die Tätigkeit des Verbands und erklärt, wie das

Energieproblem aus seiner Sicht zu lösen sei. Auch der Beschwerdeführer b. 937 äussert sich zu seiner Haltung. Am Schluss des Filmberichts sind wiederum ablehnende Voten aus der Informationsveranstaltung der Gemeinde Amlikon-Bissegg gegen das in der Nachbargemeinde geplante Windparkprojekt zu hören, was die Redaktion als dortiges «Scheitern der Energiewende» zusammenfasst. Die Abmoderation des Beitrags lautet wie folgt: «Widerstand in der Thurgauer Gemeinde, aber im Bundeshaus will die Politik vorwärtsmachen: Die Umweltkommission des Nationalrats will den Bau von Windanlagen erleichtern. Das Parlament wird voraussichtlich im Dezember darüber beraten.»

E. 6.1

Im Zentrum des Beitrags steht der starke Widerstand gegen Windparkprojekte in der Schweiz, welcher dem vorherrschenden politischen Willen, die Windenergie zu fördern, entgegenläuft (s. dazu etwa die parlamentarische Initiative 22.461 der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 22. September 2022 für ein dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft). Aufgrund der Anmoderation und des Filmberichts war der erwähnte Fokus für das Publikum ohne weiteres transparent erkennbar: Es ging im Beitrag nicht um das Für und Wider zur Windenergie. In Bezug auf die Probleme bei der Realisierung von

10/15

Windenergieanlagen ist zudem davon auszugehen, dass das an politischen Themen besonders interessierte «Rundschau»-Publikum über ein gewisses Vorwissen verfügt hat.

E. 6.2

Gerügt wird in den Beschwerden, dass die Beschwerdeführer b. 936 und 937 nicht korrekt bzw. unvollständig vorgestellt worden seien. Beschwerdeführer b. 936 beanstandet überdies, dass ihm im Vorfeld der Ausstrahlung falsche Versprechen gemacht worden seien.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer b. 936 moniert, dass er im Filmbericht als Vertreter des Verbandes Freie Landschaft Schweiz bezeichnet worden sei. Er habe das Interview in seiner Funktion als Präsident von Freie Landschaft Zürich gegeben. Da der Beschwerdeführer jedoch aufgrund seiner Funktion in der Zürcher Sektion auch im Vorstand von Freie Landschaft Schweiz ist, verfängt dieses Argument nicht. Ausserdem wurde auf beide seiner Funktionen im Filmbericht korrekt hingewiesen. Für die Meinungsbildung des Publikums, welche hier programmrechtlich geschützt ist, war diese Differenzierung zudem nicht von Belang. Im Vorfeld des Gesprächs hat der Beschwerdeführer b. 936 sodann ausdrücklich eingewilligt, auch Fragen zum Dachverband zu beantworten. Soweit überhaupt programmrechtlich relevant, ist auch nicht ersichtlich, dass die Redaktion vor oder nach dem Interview den Beschwerdeführer hinsichtlich der Ausstrahlung in die Irre geführt hat.

E. 6.2.2

Ebenfalls unbegründet sind die Rügen betreffend die Vorstellung des Beschwerdeführers b. 937 als «Landwirt». Dieser macht geltend, dass er Startup-Unternehmer sei, über einen akademischen Hintergrund verfüge und den Landwirtschaftsbetrieb nur als Nebenerwerb führe. Da es aber beim mit ihm geführten Interview um den geplanten Windpark ging, der sich unweit von seinem Hof befindet, worauf er auch in seinen Aussagen Bezug nimmt, war

es naheliegend, ihn als «Landwirt» zu bezeichnen. Seine weiteren beruflichen Aktivitäten und sein akademischer Hintergrund waren für die Meinungsbildung des Publikums irrelevant, zumal die Bezeichnung «Landwirt» nicht als herabsetzend zu werten ist. Die Bedeutung seiner Aussagen wurde durch diese Nichterwähnung auch in keiner Weise relativiert, wie Beschwerdeführer b. 938 argumentiert. Dies gilt umso mehr als sich Beschwerdeführer b. 937 gewandt und in für das Publikum nachvollziehbarer Weise auszudrücken wusste.

E. 6.2.3

Nicht notwendig war es sodann zu erläutern, wofür der Beschwerdeführer b. 937 genau Unterschriften sammelt. Für das Publikum war hinreichend erkennbar, dass dies im Zusammenhang mit seinem Widerstand gegen den geplanten Windpark stand. Der Beitrag suggerierte zudem in keiner Weise, dass der Beschwerdeführer b. 937 durch Freie Landschaft Schweiz unterstützt werde.

E. 6.3

Weder gegen die Beschwerdeführer b. 936 und 937 noch gegen den Verein Freie Landschaft Schweiz werden im Beitrag schwere Vorwürfe im Sinne der Rechtsprechung erhoben (Entscheid 2C_483/2020 des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2020 E. 6.6ff.). Es geht klar hervor, dass die erwähnten Personen ihren Widerstand gegen Windkraftprojekte im Rahmen der ihnen offenstehenden rechtlichen Möglichkeiten ausüben. Offensichtlich wird ebenfalls, dass es sich bei Freie Landschaft Schweiz um eine typische Interessengruppe handelt, die sich für die Anliegen ihrer Mitglieder einsetzt. Dass der Verein, um seine Ziele zu erreichen, auch Emotionen schürt, wie im Filmbericht erwähnt wird, stellt keinen schweren Vorwurf dar. Dazu und insbesondere zu den von Freie Landschaft Schweiz hergestellten Visualisierungen

11/15

von Windkraftprojekten, welche die Redaktion als Beispiele anführt, kann der Beschwerdeführer b. 936 im Filmbericht Stellung nehmen. Er merkt dabei selber an, dass die Visualisierungen insofern spekulativ seien, als teilweise noch keine präzisen Informationen über den Standort vorlägen. In der Regel betreffen die Visualisierungen des Vereins aber konkrete Projekte.

E. 6.4

Einen Mangel an Transparenz weist hingegen die Sequenz mit dem Zürcher Baudirektor Martin Neukom auf, in welcher dieser ausführt, dass auf der Albiskette keine Windkraftanlage geplant sei und er die Gründe dafür aus behördlicher Sicht erklärt. Das betreffende Interview stammt vom 7. Oktober 2022, als der Baudirektor im Rahmen einer Medienkonferenz über die Potenzialgebiete im Kanton Zürich zum Ausbau der Windenergie informierte. Die Aufnahmen mit dem Beschwerdeführer b. 936 wurden aber bereits zwei Tage zuvor gedreht, als noch gar nicht klar war, dass die Albiskette nicht zu den vorgesehenen Gebieten gehörte. Die mit dieser fehlenden Information verbundene mögliche Beeinträchtigung der Meinungsbildung des Publikums gilt es allerdings zu relativieren, konnte sich der Beschwerdeführer doch in grundsätzlicher Weise zur Kritik an der Visualisierung von Windkraftprojekten äussern.

E. 6.5

Intransparent ist ferner die – jedoch verhältnismässig sehr kurze – Sequenz mit den Aussagen von drei Personen aus Le Peuchapatte, die alle eine Störung aufgrund der Geräuschmissionen durch die nahestehende, seit mehr als zehn Jahren betriebene Windkraftanlage verneinen. Unerwähnt bleibt nämlich nicht nur, dass die Windturbinen weniger hoch und die Rotorfläche viel kleiner als bei der geplanten Anlage im Thurgau sind, sondern vor allem auch, dass die zu Wort kommenden Personen aus Le Peuchapatte mehrheitlich von der Windanlage finanziell profitierten.

E. 6.6

In allen drei Beschwerden wird die Darstellung von Nationalrätin Priska Wismer gerügt. Nicht bzw. nur ungenügend komme zum Ausdruck, dass Priska Wismer Vizepräsidentin von Suisse Eole sei. Dieser staatlich unterstützte Verein lobbyiere für die Windenergie in der Schweiz. Die Rolle von Suisse Eole und damit auch von Priska Wismer werde im Bericht verschwiegen. Den Beschwerdeführenden ist beizupflichten, dass es auch hier der Transparenz gedient hätte und für die Meinungsbildung förderlich gewesen wäre, wenn die Redaktion auf diese Interessenlage im Zusammenhang kurz eingegangen wäre. Eine der beiden Einblendungen nennt zwar neben dem Namen von Priska Wismer auch ihre Funktion als Vizepräsidentin von Suisse Eole. Dass es sich dabei aber um einen vor allem mit Geldern des Bundesamts für Energie unterstützten Verein zur Förderung der Windenergie handelt, dürfte dem Durchschnittspublikum kaum bekannt gewesen sein. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die Aussagen von Priska Wismer klar als persönliche Meinung erkennbar waren (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Sie äussert sich im Filmbericht zudem vor allem in ihrer Funktion als betroffene Bäuerin, die selber einen Windpark realisieren wollte und dann auf erheblichen Widerstand gestossen war. Der Beschwerdeführer b. 936 erhielt im Übrigen Gelegenheit, zu den Aussagen der Nationalrätin über die Rolle von Freie Landschaft Schweiz Stellung beziehen.

E. 6.7

Gerügt wird in den Beschwerden ebenfalls, dass Voten von Bürgerinnen und Bürgern aus der Informationsveranstaltung in Amlikon-Bissegg losgelöst vom Kontext wiedergegeben würden und das Fazit der Redaktion – «Auch im Saal scheitert die Energiewende» – eine 12/15

Unterstellung sei, welche nicht den Tatsachen entspreche. Diese Sequenzen müssen jedoch im Gesamtzusammenhang gesehen werden. Offensichtlich dienten sie dazu, den beträchtlichen und emotionalen Widerstand zu symbolisieren, auf welchen Windkraftprojekte bei der betroffenen ansässigen Bevölkerung stossen. Das monierte Fazit mag für sich allein unzutreffend oder zumindest verkürzt gewesen sein. Bei Berücksichtigung des ganzen Beitrags und der darin angesprochenen, bisher bescheidenen Rolle der Windenergie innerhalb der erneuerbaren Energie und damit auch der Energiewende, dürfte ihn das Publikum aber durchaus korrekt verstanden haben.

E. 6.8

Die übrigen, insbesondere in der Beschwerde b. 938 formulierten Rügen sind unbegründet oder programmrechtlich nicht relevant. Das betrifft etwa die Quellenangaben zu den Visualisierungen. Weiter war es im Rahmen des gewählten Fokus auch nicht notwendig, auf sämtliche Nachteile der Windenergie hinzuweisen, zumal im Beitrag bereits sehr viele kritische Aspekte erwähnt wurden (z.B. Landschaftsschutz, Lärmmissionen, faktische

Enteignung, Kosten, Ineffizienz, bessere Alternativen). Im Zusammenhang mit den im Beitrag erwähnten Zahlen zur Windenergie durfte die Redaktion von einer «Studie des Bundes» sprechen, da der betreffende Bericht zum «Windpotenzial Schweiz 2022» im Auftrag des Bundesamts für Energie verfasst worden war.

E. 6.9

Entscheidend für die Beurteilung, ob das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wurde, ist letztlich der Gesamteindruck. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass der Beitrag durchaus Mängel aufweist. Das betrifft namentlich die Darstellung der Auswirkungen der Windkraftanlage in Le Peuchapatte auf die Bevölkerung, die Chronologie hinsichtlich der Aussagen zur Visualisierung mit der Albiskette sowie die Verbindungen von Nationalrätin Priska Wismer zu Suisse Eole und damit einhergehend der fehlende Hinweis auf die staatlich unterstützte Tätigkeit von Suisse Eole. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung betreffen diese Mängel und redaktionellen Unvollkommenheiten aber Nebenpunkte. Sie verfälschen den Gesamteindruck nicht in rechtlich relevanter Weise. Für das Publikum war klar erkennbar, dass der Beitrag auf den erheblichen Widerstand gegen Windkraftprojekte fokussierte. Dies wird insbesondere am Beispiel der Thurgauer Gemeinde Amlikon-Bissegg und der Tätigkeit des Vereins Freie Landschaft Schweiz sowie dessen Sektionen veranschaulicht. Die Sichtweise der Beschwerdeführer b. 936 und b. 937, die sich im Filmbericht mehrfach äussern können, kommt angemessen zum Ausdruck. Das trifft auch auf den durch Beschwerdeführer b. 936 repräsentierten Verein Freie Landschaft Schweiz bzw. Zürich zu. Gegenüber den Beschwerdeführern b. 936, b. 937 und dem Verein Landschaft Schweiz oder einzelnen Sektionen werden zudem keine schweren Vorwürfe erhoben. Vielmehr wird im Filmbericht deutlich, warum und mit welchen, in einem demokratischen Rechtsstaat zulässigen Mitteln sich die Kritiker von Windkraftprojekten wehren, obwohl Bund und Kantone die Windenergie mehrheitlich fördern möchten. Das Publikum konnte sich deshalb trotz der erwähnten Mängel eine eigene Meinung zu den im Beitrag vermittelten Informationen und damit zum Thema bilden.

E. 7

SRF kündigte den «Rundschau»-Beitrag «Kampf um Windräder: Gegnerinnen und Gegner machen mobil» am 11. Oktober 2022 in seinem Online-Medienportal wie folgt an: «Bund und Kantone wollen das Potenzial der Windenergie künftig stärker nutzen. Doch der Widerstand gegen geplante Windräder ist emotional und wird gezielt geschürt. Die

13/15

‘Rundschau’ ist unterwegs mit X vom Verband Freie Landschaft Schweiz, einem Verein, der bereits Dutzende Projekte verhindert hat.» Nach einer Intervention des Beschwerdeführers b. 936 am folgenden Tag änderte SRF den letzten Satz dieses Online-Artikels: «Die ‘Rundschau’ ist unterwegs mit X, Präsident Freie Landschaft Zürich (FL-ZH), einem Verein, der Windturbinen-Gegner bei ihrem Widerstand unterstützt.»

E. 7.1

Der Beschwerdeführer b. 936 moniert, die ursprüngliche Sendungsankündigung enthalte unzutreffende Informationen. Er habe explizit in seiner Funktion als Präsident von Freie Landschaft Zürich im Beitrag mitgewirkt. Unzutreffend sei auch die Aussage, wonach Freie Landschaft Schweiz Dutzende von Windkraftprojekten verhindert habe. Der Verein informiere, berate und vernetze lediglich von Windturbinenprojekten betroffene Personen.

E. 7.2

An eine Sendungsankündigung können nicht die gleichen Anforderungen wie an die ausgestrahlte Sendung gestellt werden (UBI-Entscheid b. 789 vom 3. November 2018 E. 6.3). Eine Ankündigung weist primär auf die Themen und die Fragen hin, die in einer Sendung behandelt werden, sowie allenfalls auf beteiligte Personen. Sie dient primär dazu, beim interessierten Publikum Aufmerksamkeit zu wecken, und nicht, sich bereits eine eigene Meinung zu dem in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Inhalt zu bilden.

E. 7.3

Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass der letzte Satz der beanstandeten ursprünglichen Ankündigung mit dem Hinweis auf die Anzahl von durch Freie Landschaft Schweiz verhinderte Windkraftprojekte eher reisserisch ist und den Inhalt des Beitrags verkürzt und zugespitzt wiedergibt. Da die Redaktion aber korrekt auf das Thema und den Fokus des Beitrags hinweist, welche bei einer Sendungsankündigung naturgemäss im Zentrum stehen, hat die Publikation die Mindestanforderungen an die Sachgerechtigkeit erfüllt. Hinsichtlich der Rüge, dass der Beschwerdeführer nicht, wie von ihm gewünscht, als Präsident von Freie Landschaft Zürich vorgestellt, sondern auf seine Funktion bei Freie Landschaft Schweiz Bezug genommen wurde, bleibt – wie beim Fernsehbeitrag – festzuhalten, dass dies für die Meinungsbildung des Publikums bzw. der Leserschaft nicht relevant war (siehe E. 6.2.1).

E. 8

Gegenstand einer Beschwerde bildet ausserdem der Sendungs- bzw. Beitragsbeschreibung auf SRF Play. Dort wird jeweils ein abrufbarer, bereits ausgestrahlter Beitrag kurz zusammengefasst. Hinsichtlich des «Rundschau»-Beitrags lautet die Zusammenfassung unter dem Titel «Kampf um Windräder: Gegnerinnen und Gegner» machen mobil» wie folgt: «Bund und Kantone wollen das Potenzial der Windenergie künftig stärker nutzen. Doch der Widerstand gegen geplante Windräder ist emotional und wird gezielt geschürt. Die 'Rundschau' ist unterwegs mit X vom Verband Freie Landschaft Schweiz, einem Verein, der Windturbinen-Gegner bei ihrem Widerstand unterstützt.»

E. 8.1

Ein Sendungs- bzw. Beitragsbeschreibung fasst in der Regel mit drei Sätzen bloss summarisch und nicht umfassend den Sendungs- oder Beitragsinhalt zusammen. Er erleichtert es dem Publikum, sich über die Themen und den Fokus von bereits ausgestrahlten Sendungen zu informieren, so dass dieses gezielt und je nach individuellem Interesse Beiträge abrufen kann.

E. 8.2

An solche Publikationen können, wie an Sendungsankündigungen, nicht hohe Anforderungen an die Sachgerechtigkeit gestellt werden (s. E. 7.ff). Die vom Beschwerdeführer

14/15

b. 936 wiederum beanstandete Bezeichnung seiner Funktion (Freie Landschaft Schweiz statt Freie Landschaft Zürich) ist auch hier für die Meinungsbildung nicht relevant. Die kurze Zusammenfassung ermöglicht der Leserschaft vielmehr, sich ein Bild über Thema und Fokus des «Rundschau»-Beitrags zu bilden, und erfüllt damit ebenfalls die Mindestanforderungen an die Sachgerechtigkeit einer entsprechenden Publikation.

E. 9

Die Beschwerden gegen den Fernsehbeitrag, die Sendungsankündigung und den Sendungsbescrieb sind aus den erwähnten Gründen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten sind gemäss Art. 98 RTVG keine zu auferlegen.

15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.